

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Zülpich

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ folgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich den vom Rat der Stadt Zülpich am 15.06.2023 beschlossenen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.

Köln, den 24. August 2023
Bezirksregierung Köln
AZ.: 35.2.11-48-60/23

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Frings

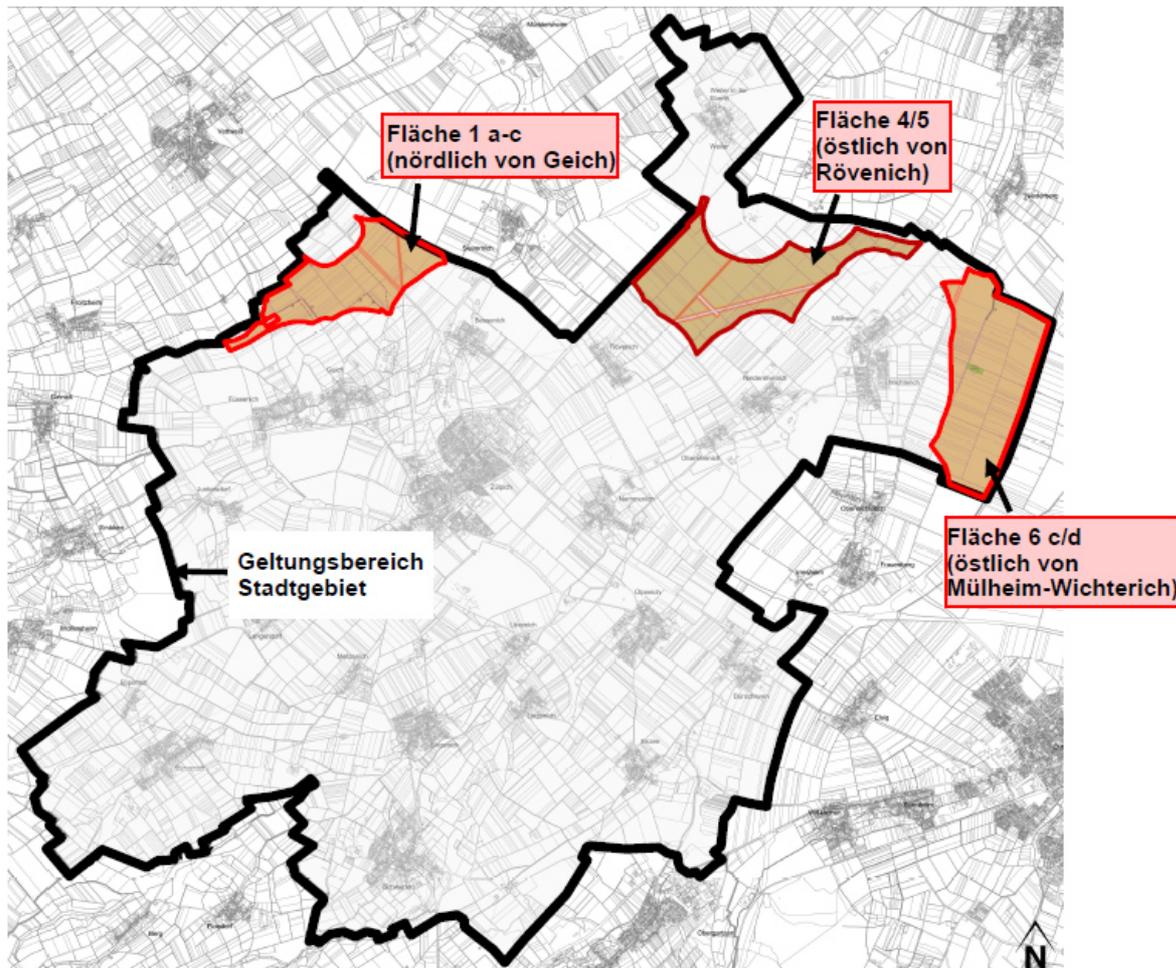
Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam.

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist es, gemäß § 5 Abs. 2 b i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Windenergienutzung auf folgende Konzentrationszonen zu konzentrieren:

- Fläche 1 a/b/c (nördlich von Geich)
- Fläche 4/5 (östlich Rövenich)
- Fläche 6 c/d (östlich von Mülheim-Wichterich)

Im übrigen Stadtgebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen damit nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen.

Die Abgrenzung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Zülpich ist aus dem folgenden Übersichtsplan zu ersehen. Die rot umrandeten Flächen stellen die für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesenen Konzentrationszonen dar:



Einsichtnahme

Der sachliche Teilflächennutzungsplan kann im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, Zimmer 210 während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzgutachten, Standortuntersuchungen und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanaufstellung berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung und mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht (<https://bauleitplanung.nrw/karte>).

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stadt Zülpich, den 30.08.2023

Ulf Hürtgen
Bürgermeister